OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604369/16/MS

Datum:
Linz, 25. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G F, M, Deutschland, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. März 2021, GZ: BHRO/920130185571/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die übertretene Rechtsvorschrift § 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 und die Strafnorm § 99 Abs. 3 lit. a StVO BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. März 2021, GZ: BHRO/920130185571/20, wurde Herrn G F (im Folgenden: Beschwerdeführer) Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 03.08.2020, 14:37 Uhr
Ort: x I A1 Str.km x, A1 Westautobahn in Fahrtrichtung Salzburg, Salzburg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: M-x (D)
Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 18 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
1. § 20 Abs. 2 StVO“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 7. April 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 8. April 2021 und unter gleichzeitiger Vorlage des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Da der Beschwerde weder entnommen werden konnte, in welchem Umfang das Straferkenntnis angefochten wurde, noch auf welche Art über das angefochtene Erkenntnis abgesprochen werden soll, noch Gründe angegeben wurden, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, wurde der Beschwerdeführer mit Mängelbehebungsauftrag vom 9. April 2021 zur Behebung dieser Mängel aufgefordert.

Diesem Antrag kam der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 26. April 2021 nach und führte darin auszugsweise Folgendes an:

„Hier nochmals die Hauptaspekte:

- es wurde nicht geprüft, ob der Beamte das vor mir fahrende Auto gemessen hat (das aus meiner Sicht klar schneller war als ich und dann abrupt abgebremst hat, wahrscheinlich als er die Beamten gesehen hat). Diese Messergebnis muss ja festgehalten worden sein.
- Und wenn das der Fall war, warum hat der Beamte dieses Auto durchfahren lassen und mich mit deutschem Kennzeichen aufgehalten hat
- Wie kann der Beamte erklären, wie er freie Sicht auf mein Auto gehabt haben will, wenn ganz klar das rote Auto vor mir gefahren ist. Dafür würde auch eine konkrete Angabe helfen, wie weit mein Auto entfernt war, als er die Messung gemacht hat
- ich bin mir deswegen so sicher, dass ich nicht zu schnell gefahren bin, weil ich auf österreichischen Autobahnen immer und konsequent die Geschwindihkeitslimitierung meines Autos auf 130km/h aktiviert habe (das bewahrt mich vor solchen Überschreitungen, ärgert mich aber um so mehr, wenn dann ein Beamter so agiert)

Ich hoffe, dass meine Stellungnahme die Skepsis zu diesem Vorgang nachvollziehbar macht. Am Ende möchte ich nicht die Konsequenzen für eine Tat übernehmen die ich ganz klar nicht begangen habe.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2021, an der der Beschwerdeführer selbst anwesend war. Als Zeugen wurden Insp. M E und GI Ch Z einvernommen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen entschuldigt fern.

Der Zeuge GI Z gab an, nicht er, sondern Insp. E habe die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. An den ggst. Vorfall habe er keine konkreten Erinnerungen mehr.

Der Zeuge Insp. E gab an, es sei richtig, er habe die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt und habe die Nachfahrt aufgenommen. Das eingesetzte Lasermessgerät habe zum Zeitpunkt der Messung eine aufrechte Eichung gehabt. Konkrete Angaben hinsichtlich der Messsituation konnte er keine machen, was er mit der zwischenzeitlich vergangenen Zeit begründete, sondern verwies er auf die Angaben in der Anzeige selbst.
Zur Frage, ob er das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug gemessen habe, worauf er bei der Messung gezielt habe und ob die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem vor dem Beschwerdeführer fahrenden Fahrzeug bestehen könnte, gab der Zeuge an, er habe auf das Nummernschild des zu messenden Fahrzeuges gezielt, er halte immer nur Fahrzeuge an, bei denen er sich sicher sei, dass er genau diese gemessen habe, er könne zu 99 % ausschließen, dass es zu einer Verwechslung der gemessenen Fahrzeuge gekommen sei.

Der Beschwerdeführer schilderte den Ablauf im Wesentlichen wie folgt:
Er sei am fraglichen Tag nach München unterwegs gewesen. Die A1 sei im fraglichen Bereich zweispurig ausgebaut. Er habe auf der Überholspur fahrend eine Reihe von Fahrzeugen überholt, als ein, ebenfalls auf der Überholspur fahrendes Auto, rasch auf ihn aufschloss und er sich irgendwie genötigt gefühlt habe, die Fahrspur zu wechseln. Dieses Auto habe ihn dann überholt und sei ebenfalls auf die erste Fahrspur gewechselt und habe dort stark abgebremst. Er habe dann auch die Polizei gesehen und sei ihm klar gewesen, warum das vor ihm fahrende Auto derart abgebremst geworden sei. Sodann habe die Polizei die Nachfahrt aufgenommen und habe ihn angehalten und mit der hier ggst. Verwaltungsübertretung konfrontiert.
Er habe zur fraglichen Zeit den Tempomat seines Fahrzeuges auf 130 km/h eingestellt gehabt und sei er sich sicher nicht zu schnell gefahren zu sein.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 3. August 2021 um 14:37 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen M-x (D) in der Gemeinde Innerschwand am Mondsee auf der A1 bei Strkm x in Fahrtrichtung Salzburg.

Eine durchgeführte Lasermessung an dem vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftfahrzeug ergab eine Geschwindigkeit von 148 km/h und somit eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 18 km/h (nach Abzug der Messtoleranz).

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht den oben angeführten Pkw zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt zu haben, sodass das Lenken des angeführten Pkw am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit als erwiesen anzunehmen ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet jedoch die von den Zeugen festgestellte Geschwindigkeit von 148 km/h.

Im Zusammenhang mit Laser-Geschwindigkeitsmessungen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.4.1986, ZfVb 1987/1/205 ausgesprochen, dass eine Lasermessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt.

Während der Beschwerdeführer noch gut in der Lage war, den Vorfall aus seiner Sicht zu schildern, konnten sich die einvernommenen Zeugen nur noch rudimentär an den ggst. Vorfall erinnern und verwiesen auf die am dem ggst. Vorfall folgenden Tag aufgenommene Anzeige.
Es ist nicht erstaunlich, dass sich der Beschwerdeführer, für den der ggst. Vorfall, möchte man nicht davon ausgehen, dass er ständig wegen Überschreitungen der

Geschwindigkeit oder anderer Verwaltungsübertretungen angehalten wird, ein Einzelereignis darstellt, welches geeignet ist, gut im Gedächtnis zu bleiben, zumal der Beschwerdeführer auch in der seit dem ggst. Vorfall während des Behördenverfahrens und dem Beschwerdeverfahren immer wieder mit dem Vorfall konfrontiert wurde.

Dass die Zeugen, die in der Verkehrsüberwachung tätig sind, und die täglich mit Verwaltungsübertretungen, wie der hier gegenständlichen, konfrontiert sind, keine konkreten Erinnerungen an den ggst. Vorfall haben, sondern auf die von ihnen erstellte Anzeige, die am Tag nach dem Vorfall verfasst wurde, verweisen, vermag nicht zu verwundern, und lässt nicht an der Richtigkeit der von ihnen gemachten und ihre Erinnerungen wiedergebenden Angaben zweifeln. Während der Zeugeneinvernahme konnte auch kein Grund erkannt werden, weshalb die in der Anzeige gemachten Angaben nicht der Richtigkeit entsprechen würden. In der Anzeige wurde u.a. die Messentfernung angegeben, darauf hingewiesen, dass auszuschließen sei, dass ein anderes als jenes vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug gemessen worden sei und wurde auf die Eichung des Messgerätes und die durchgeführten Referenzmessungen hingewiesen und in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass auf das Kennzeichen gezielt wurde, sodass nichts auf einen Messfehler des das Lasermessgerät bedienenden Beamten hinweisen würde.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, er habe den Tempomat auf 130 km/h eingestellt, ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.3.2001, 2000/02/0170, zu verweisen, wonach der Hinweis des Beschwerdeführers, er habe „auf Grund der Bedienung durch den im Fahrzeug angebrachten Tempomat eine Höchstgeschwindigkeit von ca. 100 km/h eingehalten“, ist nicht geeignet, die auf einer Radarmessung beruhende und im Verwaltungsakt auf einem ausgearbeiteten Radarmessbild dokumentierte Geschwindigkeitsüberschreitung der auf Freilandstraßen zulässigen Höchstgeschwindigkeit zweifelhaft erscheinen zu lassen.
Unter Heranziehung dieser Judikatur vermag der Einwand den Tempomat auf 130 km/h eingestellt zu haben das vorliegende Messergebnis nicht dadurch zu entkräften. Zur Funktionsweise eines Tempomats ist festzuhalten, dass dieser nur dann gleichbleibend die eingestellte Geschwindigkeit garantiert, solange nicht entweder das Brems- oder Gaspedal betätigt wird bzw. danach wieder die eingestellte Geschwindigkeit erreicht wird. Vom Beschwerdeführer wurde vor der Geschwindigkeitsmessung ein Überholvorgang, ein Spurwechsel, ein Abbremsen geschildert, sodass die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der mittels Tempomat festgelegten Geschwindigkeit schon grundsätzlich gering ist. Dass der Beschwerdeführer im Messzeitpunkt seine Geschwindigkeit kontrolliert hätte, hat dieser nicht vorgebracht, sodass die von ihm gemachte Angabe der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit auf seinem subjektiven Empfinden beruht und auch damit das Messergebnis nicht in Zweifel zu ziehen vermag.

Auch entstand in der mündlichen Verhandlung der Eindruck, der Beschwerdeführer habe sich über das knapp auf ihn auffahrende Auto, dass ihn dann noch gefühlt zum Spurwechsel gezwungen hat, sich vor ihn gesetzt und stark abgebremst hat, geärgert und habe sich die ihm auferlegte Strafe so angefühlt, als würde er für das Verhalten des anderen Fahrzeuglenkers büßen müssen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der messfehlerfreien Lasermessung feststeht, dass der Beschwerdeführer das ggst. Kraftfahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit mit einer Geschwindigkeit von 148 km/h gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht und ist ihm diese mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 39/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen dar.

Von der belangten Behörde wurde die strafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus, was dem Beschwerdeführer in der Verständigung von der Beweisaufnahme für den Fall mitgeteilt wurde, dass dieser diesbezüglich keine anderen Angaben macht. Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung bekannt, er verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3000 Euro und sei für zwei Kinder sorgepflichtig.

Die von der belangten Behörde mit 60 Euro bemessene Geldstrafe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Leben und Gesundheit) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, unter Zugrundelegen der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers, angemessen und sowohl aus spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht erforderlich, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß